

Mariana und Nebbio auf Korsika, darunter eine Schenkung von 1115 Nov. 29 (so ist nun Kehr, It. pont. 3, 382 n. 4 Anm. zu verbessern) auf einem Konzil in Mariana im Beisein des Legaten Bischof Roland von Populonia (Nr. 29), der einen Monat darauf als *S. R. E. legatarius et cardinalis* in einer Zeugenliste erscheint (Nr. 30). Nicht ganz überzeugend ist die Begründung für den getrennten Druck von Original und Kopie des vorletzten Stückes (Nr. 106/07), wo man vor allem eine Angabe wünschte, ob die in der Kopie zweifellos richtig bewahrten, im Original auf Rasur mit anderer Tinte und meist völlig sinnlos korrigierten Stellen in diesem von einer gleichzeitigen oder einer späteren Hand korrigiert sind. Es sei die Hoffnung angeschlossen, daß das Unternehmen nach diesem sorgfältig gearbeiteten Band trotz einer längeren Pause nicht ins Stocken geraten ist.

Rudolf Hiestand

Jacobus Gerardus Kruisheer, De oorkonden en den kanselarij van de graven van Holland tot 1299 (Hollandse Studien 2, uitgave van de Historische Vereniging voor Zuid-Holland) 's-Gravenhage-Haarlem 1971, IX u. 256 S., 44 S. mit Abb., hfl. 45. — Parallel zu den umfassenden Studien von W. Prevenier zum hochma. Urkunden- und Kanzleiwesen der flandrischen Grafen (vgl. DA 24, 526) behandelt der Vf. eine weitere an der nordwestlichen Peripherie des Reiches sich entfaltende Dynastienkanzlei und deren urkundliche Erzeugnisse bis zum Aussterben des sog. „holländischen“ Grafenhauses im Jahre 1299. Die mit außerordentlicher Akribie verfaßte Monographie, deren zweiter Teil insgesamt 1038 Urkunden der Grafen, der Regenten und der gräflichen Familienmitglieder aus den Jahren 967 (?) bis 1299 in Regestenform verzeichnet und überdies eine reichhaltige Auswahl an Schrift- und Siegelproben bietet, bildet zugleich die grundlegende Vorarbeit zum neuen, von A. C. F. Koch und dem Vf. herausgegebenen Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299, wovon bereits der erste Teil (bis zum Jahre 1222 reichend) 1970 erschienen ist (vgl. DA 27, 216 f.). K. untersucht im Rahmen seiner Studie nicht weniger als 1317 Urkunden, die zu 45 % original überliefert sind, geht in einem umfangreichen Kapitel den komplexen Fragen zur Entstehung der Grafenurkunde nach und beschreibt die eigentliche Kanzleigeschichte. Zwar gibt es — um mit dieser zu beginnen — seit Mitte des 12. Jh. fortlaufend (zahlenmäßig sehr bescheidene) Urkundenreihen der holländischen Grafen, doch ist die Existenz einer eigentlichen Kanzlei im Sinne von organisierter, relativ kontinuierlich arbeitender Beurkundungsstelle erst seit dem Jahre 1268, wenn nicht gar erst seit 1281 nachzuweisen, als zunächst ein und dann mehrere Schreiber nebeneinander fortlaufend das gräfliche Beurkundungsgeschäft besorgten; Ansätze zu einer Art „Schreibstelle“ sind bestenfalls aus den Jahren 1198 bis 1214 zu registrieren, als zwei Kräfte nacheinander als gräfliche Schreiber tätig sind. Die als zweite Phase der gräflich-holländischen Kanzleigeschichte von K. betrachtete Zeit Graf Wilhelms II. (1234—1256), der seit Oktober 1247 zugleich deutscher (Gegen-)könig ist, gehört nicht eigentlich in den Entwicklungsprozeß dieser Dynastienkanzlei, da es weder eine Teilkanzlei für holländisch-zeeländische Empfänger gab noch eine „Reichskanzlei“, die sich aus gräflichen Schreibern zusammensetzte. Die Kanzlei König Wilhelms knüpfte vielmehr personell wie auch in der Ausgestaltung und Ausformung der äußeren und inneren Merkmale an das staufische Urkundenwesen (Heinrich VII.) an, wie demnächst im Druck erscheinende Forschungen des Rez. zeigen werden. Erst die dritte Phase unter Graf Florenz V. sieht die Ausbildung einer gräflichen Kanzlei und die Ausgestaltung einer gräflichen Urkunde, die in keiner Weise von dem „wilhelminischen“ Diplom abhängig ist. Aus der Fülle wichtiger und interessanter Ergeb-